

Die Beteiligung des Staates an den Siedlungsgesellschaften.

Die von den zuständigen Ministern soeben herausgegebene Ausführungsanweisung zum Wohnungsgesetz stellt auch ausführliche Richtsätze für die Verwendung der im Wohnungsgesetz vorgesehenen 20 Mill. M. und für die Beteiligung des Staates mit Stammkapital bei gemeinnützigen Bauvereinigungen auf. Um eine unwirtschaftliche Zersplitterung zu vermeiden, läßt sich eine unmittelbare Beteiligung des Staates an zahlreichen örtlichen Bauvereinigungen nicht ermöglichen. Die 20 Millionen werden in der Hauptsache dazu verwendet werden, um leistungsfähige Unternehmungen für den Umfang der Provinzen oder wenigstens für den Bereich größerer wirtschaftlicher Gebiete ins Leben zu rufen. Durch die Bereitstellung dieser staatlichen Mittel soll aber jede Beeinträchtigung der Tätigkeit anderer Unternehmungen privater wie gemeinnütziger Art zur Befriedigung des Kleinwohnungsbedürfnisses unbedingt vermieden werden. Grundsätzlich sollen die staatlichen Mittel bei der Errichtung neuer gemeinnütziger Bauvereinigungen Verwendung finden; doch ist in Ausnahmefällen eine Beteiligung an bestehenden Gebilden nicht ausgeschlossen. Die Siedlungsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung sollen sich die Förderung der Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen zu möglichst billigem Preise zum Ziel setzen. Die hierfür im einzelnen erforderlichen Aufgaben werden in der ministeriellen Ausführungsanweisung besonders umschrieben. Sie sollen im engsten Einvernehmen mit den örtlichen Stellen, insbesondere den Gemeindeverwaltungen, gelöst werden. Besondere Maßnahmen sollen zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses für kinderreiche Familien der minderbemittelten Bevölkerung getroffen werden. Auch die Beschaffung von Hausrat kann in den Aufgabekreis der gemeinnützigen Bauvereinigungen einbezogen werden. Der überwiegende Teil des Stammkapitals der gemeinnützigen Bauvereinigungen, in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$, soll von anderer Seite gebracht werden; als Gesellschafter kommen neben dem Staat in erster Reihe die Provinzen, Kreise und Gemeinden in Betracht; daneben ist auf eine Beteiligung der größeren Arbeitgeber aus Industrie und Handel, sowie solcher Anstalten und Stiftungen hinzuwirken, denen für die Kleinwohnungsfürsorge Geldmittel zur Verfügung stehen. Von großem Wert wird auch die Beteiligung der zuständigen Landesversicherungsanstalt sein. Als Rechtsform empfiehlt sich, so wird uns geschrieben, hauptsächlich die G. m. b. H. Vor allen Dingen muß die Gemeinnützigkeit der Bauvereinigung sachungsgemäß festgelegt werden. Die Höhe des Geschäftsgewinns darf 5 v. H. nicht übersteigen. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Aufsichtsrats und der Gesellschaftsversammlung und des Geschäftsführers bedürfen der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Anträge auf Beteiligung des Staates an der Errichtung gemeinnütziger Bauvereinigung oder Uebernahme einer Kapitalbeteiligung an einer solchen durch den Staat sind unter Beifügung des Sachungsentwurfs an den Oberpräsidenten zu richten. Dieser legt sie nach Prüfung mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Finanzminister vor.